Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 12.05.2025 **Drucksache** 19/**6736**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13.05.2025 – Auszug aus Drucksache 19/6736 –

Frage Nummer 34
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete **Sanne Kurz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist die aktuelle Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen im Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) sowie in den staatlichen Kulturinstitutionen (bitte mit Auflistung der einzelnen Institutionen mit jeweiliger Quote), welche konkreten Maßnahmen ergreift das StMWK, um die Beschäftigungsquote zu erhöhen bzw. die gesetzliche Pflichtquote in den einzelnen Institutionen zu erreichen und welche strukturellen oder branchenspezifischen Herausforderungen erschweren insbesondere im Bereich Kunst und Kultur die Erfüllung der Schwerbehindertenquote?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Zunächst ist klarzustellen, dass der Freistaat als Arbeitgeber und Dienstherr dienststellen- und ressortübergreifend Adressat der gesetzlichen Pflichtquote von fünf Prozent ist und seit geraumer Zeit die gesetzliche Pflichtquote erfüllt.

Die Beschäftigungsquote nach § 163 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) beträgt für das aktuelle Erhebungsjahr 2024 für das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) als Dienststelle 9,39 Prozent. Die entsprechenden Quoten der staatlichen Kulturinstitutionen gestalten sich folgendermaßen:

Staatliche Archive: 10,1 Prozent

Landesamt für Denkmalpflege: 7,69 Prozent

Staatstheater am Gärtnerplatz: 3,85 Prozent

Bayerische Staatsoper: 4,68 Prozent

Bayerisches Staatsschauspiel: 4,24 Prozent

Staatliche Museen und Sammlungen: 10,34 Prozent

Staatsbibliotheken: 9,04 Prozent

Zentralinstitut für Kunstgeschichte: 3,25 Prozent

Das StMWK legt als Beschäftigungsbehörde bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen sowie der Durchführung von Einstellungsverfahren großen Wert auf Inklu-

sion. Orientierung hierfür bieten die Richtlinien über die Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern (Bayerische Inklusionsrichtlinien – BayInklR).

Die Umsetzung der Inklusionsrichtlinien sowie die Einstellung bzw. Ernennung von Beschäftigten erfolgt in erster Linie in der Zuständigkeit der einzelnen Beschäftigungsbehörden. Das StMWK weist sämtliche Dienststellen im Geschäftsbereich jährlich auf die Notwendigkeit der Beachtung der Bayerischen Inklusionsrichtlinien hin.

Die im Vergleich geringere Beschäftigungsquote an den Staatstheatern ist auf branchenspezifische Gründe (besondere Arbeitsumgebung, spezielle physische Anforderungen, unregelmäßige Arbeitszeiten) zurückzuführen.